

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die BUTTING Gruppe ist davon überzeugt, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches, regelkonformes und faires Verhalten umgesetzt werden kann.

Insbesondere übernimmt die BUTTING Gruppe Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte sowie des Umweltschutzes sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch durch ein angemessenes Management innerhalb ihrer Lieferketten.

Die BUTTING Gruppe setzt sämtliche Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten um und stellt deren Einhaltung sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch durch ihre Geschäftspartner sicher.

Ein zentrales Element der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden können. Das Beschwerdeverfahren der BUTTING Gruppe ist ein wesentlicher Bestandteil der Wahrung unserer Unternehmenswerte und -verpflichtungen und dient der Identifikation sowie Abhilfe potenzieller Missstände.

Diese Verfahrensordnung beschreibt die allgemein geltenden Grundsätze zur Bearbeitung von Beschwerden über mögliche Mängel im Bereich der BUTTING Gruppe sowie in den zugehörigen Lieferketten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Sie ist für alle an diesem Verfahren beteiligten Mitarbeitenden verbindlich. Grundsätzlich gelten die in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Prozesse.



Inhalt

1. Für welche Unternehmen der BUTTING Gruppe gilt die Verfahrensordnung?
2. Ziel des Beschwerdeverfahrens
3. Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?
4. Welche Arten von Hinweisen und Beschwerden können gemeldet werden?
5. Über welche Meldekanäle können Beschwerden eingereicht werden?
6. Wer bearbeitet die Hinweise innerhalb der BUTTING Gruppe?
7. Welche Informationen sollte eine Meldung erhalten?
8. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?
9. Wie wird der Schutz der hinweisgebenden Person gewährleistet?
10. Welche weiteren Grundsätze gelten für das Beschwerdeverfahren?



1. Für welche Unternehmen der BUTTING Gruppe gilt die Verfahrensordnung?

- BUTTING Gruppe GmbH & Co. KG
- H. BUTTING GmbH & Co. KG
- BUTTING Anlagenbau GmbH & Co. KG
- BUTTING Brazil
- BUTTING Canada
- BUTTING China
- BUTTING CryoTech GmbH
- BUTTING Einkaufsgesellschaft mbH
- BUTTING IT Solutions GmbH
- BUTTING Könnern GmbH
- BUTTING Plant Engineering GmbH
- BUTTING Technical Sales GmbH
- BUTTING USA
- Hillger NDT GmbH
- Pre Pipe Oy
- Textoris Apparate- und Rohrleitungsbau GmbH

2. Ziel des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren dient als „Frühwarnsystem“ und soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit geben, LkSG-relevante Hinweise an die BUTTING Gruppe zu melden. Ziel ist es, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen. Dadurch können Einzelpersonen und Gruppen mutmaßliche Rechtsverstöße melden, sodass potenzielle Schäden frühzeitig abgewendet oder minimiert werden können.

Das Beschwerdeverfahren der BUTTING Gruppe dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf mögliche Regelverstöße oder Missstände innerhalb der BUTTING Gruppe sowie in den zugehörigen Lieferketten. Allgemeine Anfragen oder Feedback werden über das Beschwerdeverfahren nicht bearbeitet und sind über die regulären Kommunikationskanäle zu adressieren.

Das Hinweisgebersystem von BUTTING ist Teil des Compliance-Bereichs. Dort werden sowohl interne als auch externe Meldekanäle betrieben und die Bearbeitung von Hinweisen auf potenzielle Regelverstöße durch Mitarbeitende der BUTTING Gruppe sowie durch Geschäftspartner entlang der Lieferkette sichergestellt.

3. Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?

Jede Person – unabhängig davon, ob sie unternehmensintern oder -extern ist, aus dem In- oder Ausland stammt und ob sie direkt oder indirekt betroffen ist – kann Hinweise melden. Dazu zählen unter anderem:

- Mitarbeitende der BUTTING Gruppe
- Mitarbeitende direkter und indirekter Lieferanten
- Geschäftspartner, z. B. Kunden
- Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen
- Sonstige Dritte, z. B. Anwohner von Standorten

4. Welche Arten von Hinweisen und Beschwerden können gemeldet werden?

Jeder potenzielle Missstand im Unternehmen oder entlang der Lieferkette kann über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden.

Potenzielle menschenrechtliche Risiken und Verstöße, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein können, können sich insbesondere auf die nachfolgend aufgeführten Bereiche beziehen:

- Hinweise auf Verstöße von Mitarbeitenden der BUTTING Gruppe gegen geltendes Recht (Gesetze, Verordnungen usw., insbesondere solche gemäß § 2 Absatz 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes oder der EU-Richtlinie 2019/1937) oder gegen interne Unternehmensregelungen (insbesondere Verstöße gegen den Code of Conduct)
- Informationen über Verstöße von Geschäftspartnern gegen geltendes Recht oder gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten der BUTTING Gruppe
- Hinweise auf sonstige mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze, Rechtsverordnungen, sonstige staatliche Vorschriften oder unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union (einschließlich solcher Regelverstöße direkter Lieferanten der BUTTING Gruppe), die der BUTTING Gruppe zuzurechnen sind
- Mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die der BUTTING Gruppe oder ihren direkten oder indirekten Lieferanten zuzurechnen sind, sowie Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- Sonstiges potenziell missbräuchliches Verhalten der BUTTING Gruppe oder eines ihrer Lieferanten

5. Über welche Meldekanäle können

Hinweise eingereicht werden?

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich der BUTTING Gruppe sowie

entlang der Lieferkette können kostenfrei über folgende Meldekanäle eingereicht werden:

- Direkter Kontakt per E-Mail an: **compliance@butting.de**
- Postalisch an:
Hagen Lindenschmidt
BUTTING Gruppe
Gifhorner Straße 59
29379 Knesebeck
- Online-Formular: Hinweise können direkt über ein Online-Formular übermittelt werden. Die Daten werden unmittelbar an die interne Hinweisgeberstelle gesendet und sind ausschließlich dieser zugänglich. Hinweisgebende Personen können – sofern rechtlich zulässig – anonym bleiben.

Link: [Hinweisgebersystem | BUTTING](#)

Meldungen über den Online-Meldekanal können in deutscher, englischer und französischer Sprache erfolgen.

Detaillierte Informationen zu den Meldekanälen sind auf der BUTTING-Website im Bereich *Hinweisgebersystem* verfügbar.

6. Wer bearbeitet die Hinweise innerhalb der BUTTING Gruppe?

Die BUTTING Gruppe stellt sicher, dass Beschwerden von verantwortungsvoll ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet werden. Diese Mitarbeitenden handeln unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Welche Informationen sollte eine Meldung erhalten?

Durch die folgenden freiwilligen Angaben unterstützt die hinweisgebende Person die effektive Bearbeitung der Beschwerde:

- **Was ist passiert?**

Konkrete Beschreibung des Vorfalls und des Zusammenhangs (je detaillierter, desto besser; ggf. Dokumente, Fotos, Videos oder Zeugen)

- **Wer ist beteiligt oder betroffen?**

Name und/oder Funktion der betroffenen Mitarbeitenden oder Geschäftspartner

- **Wo ist es passiert?**

Land, Standort, Abteilung, Produktionsstätte

- **Wann ist es passiert?**

Datum, Uhrzeit, Zeitraum, Dauer, Häufigkeit

- **Wurde jemand informiert oder hat Kenntnis von dem Verstoß?**

Diese Angaben erleichtern und beschleunigen die ordnungsgemäße Bearbeitung der Beschwerde. Sie sind jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung.

8. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Eingang des Hinweises:

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Die hinweisgebende Person wird unter anderem darüber informiert, dass die BUTTING Gruppe – sofern gewünscht – während des gesamten Verfahrens mit der hinweisgebenden Person in Kontakt bleibt. Dies erfolgt stets unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Interessen anderer Personen und Unternehmen (z. B. datenschutzrechtliche Anforderungen, Vertraulichkeitspflichten). Der Eingang und die Bestätigung des Eingangs werden innerhalb des Unternehmens dokumentiert.

Prüfung der Meldung gemäß LkSG:

Nach Eingang der Meldung wird geprüft, ob sich die Meldung auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder auf eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bezieht. Zudem wird

festgestellt, welches Unternehmen oder welcher Geschäftspartner der BUTTING Gruppe von der Meldung betroffen ist. Die Meldung wird anschließend an die zuständige Stelle innerhalb der BUTTING Gruppe weitergeleitet. Wird die Meldung zurückgewiesen, wird die hinweisgebende Person unter Angabe der Gründe informiert. Das Beschwerdeverfahren wird nur in bestimmten Fällen zurückgewiesen, unter anderem dann, wenn nach Rücksprache mit der hinweisgebenden Person keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht von Regelverstößen oder relevanten Risiken im Sinne des LkSG vorliegen oder wenn eine weitere Bearbeitung rechtlich unzulässig wäre.

Kommunikation zur Sachverhaltsaufklärung:

Wird der Meldung nachgegangen, wird der Sachverhalt aufgeklärt. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten. Die hinweisgebende Person wird informiert, falls die Klärung des Sachverhalts länger als drei Monate dauern sollte. Ziel der BUTTING Gruppe ist es festzustellen, ob eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten vorliegt oder unmittelbar bevorsteht. Bei Rückfragen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wird die hinweisgebende Person – sofern eine Kontaktmöglichkeit angegeben wurde – kontaktiert.

Feststellung des Sachverhalts:

Nach Abschluss der Untersuchung wird ein Bericht erstellt und die hinweisgebende Person darüber informiert, dass der Sachverhalt bearbeitet wurde. Dies setzt voraus, dass eine Kontaktmöglichkeit durch die hinweisgebende Person bereitgestellt wurde.

Einleitung von Abhilfemaßnahmen:

Wird die Meldung bestätigt, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Bei der Festlegung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sind insbesondere die Erwartungen der hinweisgebenden Person zu berücksichtigen.

Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen:

Anschließend überprüft das Nachhaltigkeits- und Compliance-Team, ob die Abhilfemaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

Abschluss der Bearbeitung, Kommunikation zum Ende des Beschwerdeverfahrens:

Die Ergebnisse des Verfahrens werden der hinweisgebenden Person abschließend mitgeteilt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Identität der hinweisgebenden Person bekannt ist oder ob eine speziell für die Meldung eingerichtete E-Mail-Adresse genutzt wurde.

Die Dauer des Verfahrens hängt vom Umfang und der Komplexität der Beschwerde ab. Beschwerden werden bei der Bearbeitung mit hoher Priorität behandelt. Die Beschwerde wird zügig und ohne schuldhaftes Zögern durch das Unternehmen untersucht. Die Bearbeitungsdauer ist stark einzelfallabhängig und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten reichen. Die BUTTING Gruppe ist stets bestrebt, das Beschwerdeverfahren zeitnah abzuschließen.

9. Wie wird der Schutz der hinweisgebenden Person gewährleistet?

Ein wesentlicher Bestandteil des Beschwerdeverfahrens der BUTTING Gruppe ist der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung oder Repressalien. Aus diesem Grund führt die BUTTING Gruppe Untersuchungen in einer Weise durch, die die Identität der hinweisgebenden Person schützt. Die hinweisgebende Person muss keine negativen Konsequenzen befürchten, sofern der Hinweis in gutem Glauben erfolgt ist, auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Person:

- **Sicherstellung der Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens:**
Mitarbeitende, die mit der Bearbeitung von Beschwerden betraut sind,

behandeln die erlangten Informationen, einschließlich der Identität der hinweisgebenden Person, vertraulich. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz bei BUTTING und wird während des gesamten Prozesses eingehalten. Unbefugten Mitarbeitenden wird der Zugang zum Beschwerdemechanismus verwehrt.

- Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien und

Diskriminierung:

Jede Form von Diskriminierung, Benachteiligung, Anfeindung und Einschüchterung gegenüber der hinweisgebenden Person ist durch die BUTTING Gruppe untersagt. Es ist strengstens verboten, Vergeltungsmaßnahmen gegen die hinweisgebende Person und/oder deren Mitarbeitende zu ergreifen. Sollten Hinweise auf ein solches unzulässiges Verhalten vorliegen, werden diese entsprechend untersucht und gegebenenfalls sanktioniert.

Es ist nicht gestattet, Untersuchungen zu behindern, insbesondere Zeugen zu beeinflussen oder Dokumente oder sonstige Beweismittel zu unterdrücken oder zu manipulieren.

Die BUTTING Gruppe schützt die hinweisgebende Person sowie Personen, die an Untersuchungen mitwirken, nach bestem Wissen und Gewissen vor Diskriminierung und Repressalien, soweit uns dies möglich ist.

- Unparteilichkeit der Verantwortlichen:

Das Vier-Augen-Prinzip sowie die fachliche Weisungsunabhängigkeit gewährleisten, dass die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen unparteiisch handeln.

10. Welche weiteren Grundsätze gelten für das Beschwerdeverfahren?

Neben dem Schutz der hinweisgebenden Person gelten für das Beschwerdeverfahren bei der BUTTING Gruppe folgende weitere Grundsätze:

- **Unschuldsvermutung, unparteiisches Handeln:**
Die BUTTING Gruppe bearbeitet Meldungen neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung. Alle Mitarbeitenden, die Meldungen bearbeiten, sind weisungsunabhängig und handeln unparteiisch.
- **Faires Verfahren:**
Bei der BUTTING Gruppe werden Meldungen strikt nach dem Grundsatz eines fairen Verfahrens bearbeitet. Die hinweisgebende Person sowie die von dem Sachverhalt betroffenen Personen werden stets fair und respektvoll behandelt.
- **Need-to-know-Prinzip:**
Innerhalb der BUTTING Gruppe werden Informationen über die Meldung und deren Bearbeitung sowie über die betroffenen Personen ausschließlich an diejenigen Mitarbeitenden weitergegeben, die diese Informationen zwingend für die Bearbeitung benötigen.
- **Datenschutz:**
Die Untersuchung der Beschwerde erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere hinsichtlich der Speicherung und Löschung von Daten sowie der Regelungen zu internationalen Datenübermittlungen.

Das hier beschriebene Beschwerdeverfahren der BUTTING Gruppe erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an ein Hinweisgebersystem gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie der EU-Richtlinie 2019/1937.



Ansprechpartner

Hagen Lindenschmidt
Compliance Officer

Telefon: +49 5834 50-109
hagen.lindenschmidt@butting.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die differenzierende Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.